

nen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 2000 zu berücksichtigen;

15. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 bei der Festlegung der anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 14 die Verminderung ihres jeweiligen Guthabens im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 817.500 Dollar zu berücksichtigen ist, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 gebilligt worden sind;

16. *beschließt außerdem*, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 den Betrag von 504.399.051 Dollar brutto (496.545.461 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 23.931.281 Dollar brutto (20.250.873 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 3.741.370 Dollar brutto (3.328.988 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

17. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 50.168.723 Dollar brutto (49.387.586 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli bis 6. August 2000 unter den Mitgliedstaaten nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema und der in ihren Resolutionen 52/215 A und 54/237 A enthaltenen Beitragstabelle für das Jahr 2000 zu veranlagern;

18. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 781.137 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli bis 6. August 2000 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 6. August 2000 hinaus zu verlängern, den Betrag von 454.230.328 Dollar brutto (447.157.875 Dollar netto) für den Zeitraum vom 7. August 2000 bis 30. Juni 2001 nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema und der in ihren Resolutionen 52/215 A und 54/237 A enthaltenen Beitragstabelle für das Jahr 2000 und der Beitragstabelle für das Jahr 2001⁴⁰ zu einem monatlichen Satz von 42.033.254 Dollar brutto (41.378.788 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

20. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 7.072.453 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 7. August 2000 bis 30. Juni 2001 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 19 anzurechnen ist;

21. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 3.283.300 Dollar brutto (3.309.550 Dollar netto) für den Zeitraum vom 13. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

22. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 3.283.300 Dollar brutto (3.309.550 Dollar netto) für den Zeitraum vom 13. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

23. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

24. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

25. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

26. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/243 B

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/684/Add.2).

54/243. Friedenssicherungs-Sonderhaushalt

B⁴¹

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993, 48/226 B vom 5. April 1994, 48/226 C vom 29. Juli 1994, 49/250 vom 20. Juli 1995, 50/11 vom 2. November 1995, 50/221 A vom 11. April 1996, 50/221 B vom 7. Juni 1996, 51/226 vom 3. April 1997, 51/239 A vom 17. Juni 1997, 51/239 B und 51/243 vom 15. September 1997, 52/220 vom 22. Dezember 1997, 52/234 und 52/248 vom 26. Juni 1998, 53/12 A vom 26. Oktober 1998, 53/208 B vom 18. Dezember 1998, 53/12 B vom 8. Juni 1999 und 54/243 A vom 23. Dezember 1999 sowie ihre Beschlüsse 48/489 vom

⁴¹ Damit wird die Resolution 54/243 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und *Korrigenda (A/54/49 und A/54/49 (Bd. I)/Korr. 1 und 2)*, Bd. I, zu Resolution 54/243 A.

⁴⁰ Von der Generalversammlung zu verabschieden.

8. Juli 1994, 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt⁴², des Vollzugsberichts über die Verwendung der Mittel des Sonderhaushalts während des Zeitraums vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999⁴³ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁴,

erneut erklärend, dass die Verwaltungs- und Haushaltsführung der Friedenssicherungseinsätze weiter verbessert werden müssen,

in Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, Friedenssicherungseinsätzen in allen Phasen, einschließlich der Phase ihrer Liquidation und Beendigung, angemessene Unterstützung zu gewähren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt⁴² und von dem gesonderten Vollzugsbericht über die Verwendung der Mittel des Sonderhaushalts während des Zeitraums vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999⁴³;

2. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen nach Genehmigung eines Mandats durch den Sicherheitsrat reagieren und einen Friedenssicherungseinsatz rasch dislozieren können;

3. *macht sich* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁴ *zu eigen* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollinhaltliche Umsetzung sicherzustellen;

4. *bekräftigt*, dass für die zentrale Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze ausreichende Mittel bereitgestellt werden müssen;

5. *erklärt erneut*, dass die Ausgaben der Organisation, einschließlich der zentralen Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen, von den Mitgliedstaaten zu tragen sind und dass der Generalsekretär zu diesem Zweck um ausreichende Finanzmittel zur Aufrechterhaltung der Kapazität der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze ersuchen soll;

6. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 den in dem laufenden Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 verwendeten, in Ziffer 3 ihrer Resolution 50/221 B bewilligten Finanzierungsmechanismus für den Sonderhaushalt beizubehalten;

7. *billigt* die Einrichtung von vierhundertneunundsechzig aus dem Sonderhaushalt zu finanzierenden befristeten Dienst-

posten, einschließlich eines P-3-Dienstpostens und eines Dienstpostens des Allgemeinen Dienstes für die Gruppe Ausbildung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze;

8. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass der Generalsekretär sich auch weiterhin um die Erarbeitung eines umfassenden Konzepts für eine rasche Verlegbarkeit der Vereinten Nationen bemüht, bittet in dieser Hinsicht den Sonderausschuss für Friedenssicherungseinsätze, das Konzept der Gruppe Steuerung der raschen Verlegung zu überprüfen, insbesondere inwieweit es mit den rasch verlegbaren Missionsstäben vereinbar ist, im Einklang mit Ziffer 24 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁴⁴, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, vor der Anforderung etwaiger Human- oder Finanzressourcen das Mandat der zuständigen Ausschüsse zu berücksichtigen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Mitgliedstaaten rechtzeitig von allen unbesetzten Stellen in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und in den Feldmissionen in Kenntnis zu setzen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *abermals*, sich auch weiterhin um die Vermeidung von Doppelarbeit und Überschneidungen zwischen den mit der zentralen Unterstützung von friedenssichernden Tätigkeiten befassten Hauptabteilungen des Sekretariats zu bemühen, und ersucht ihn in dieser Hinsicht, die Generalversammlung über die von ihm getroffenen konkreten Maßnahmen unterrichtet zu halten;

12. *erklärt erneut*, dass der Generalsekretär sicherstellen muss, dass die Delegation von Befugnissen an die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Feldmissionen in strikter Befolgung der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse sowie der diesbezüglichen Regeln und Verfahren der Generalversammlung zu dieser Angelegenheit erfolgt;

13. *billigt* den dienstpostenbezogenen und nicht dienstpostenbezogenen Mittelbedarf für den Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 in Höhe von 50.699.900 US-Dollar brutto (43.237.900 Dollar netto);

14. *beschließt*, die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 2.179.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999, die den Betrag von 601.000 Dollar aus Zins- und sonstigen Einnahmen einschließen, zur Deckung des Finanzierungsbedarfs des Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 zu veranschlagen und den Saldo von 48.520.900 Dollar brutto (41.058.900 Dollar netto) anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen;

15. *betont*, wie wichtig es ist, detaillierte und umfassende Informationen über Ausbildungstätigkeiten bereitzustellen, insbesondere darüber, auf welche Weise sie den Interessen der Vereinten Nationen dienen.

⁴² A/54/800.

⁴³ A/54/797.

⁴⁴ A/54/832.